

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 5 (1888)

Artikel: Wasserbaupolizei und Waldschutz im alten Lande Schwyz
Autor: Aufdermaur, B.
Kapitel: 3: Die Bann- oder Schutzwaldung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landtsackelmeister jederweils anzuhalten müssen werden. Eignen Gewaltß aber solle ein Wehrmeister (alsß demme für seine Mühe alljährlichen ein halbe Dublon alsß 3 Gl. 30 Schl. soll bezahlt werden), nid befugt seyn einiges Werk zu machen, es geschehe dann mit Aviso und unter Direction eines jeweiligen Hrn. Landtsackelmeister.“ — Auch diesem Erkenntnisse wird weit über Menschengedenken hinaus nicht mehr nachgelebt.

3. Die Bann- oder Schutzwaldungen.

Knabe: Vater, ist's wahr, daß auf dem Berge dort
Die Bäume bluten, wenn man einen Streich
Darauf führte mit der Art. —

Tell: Wer sagt das Knabe?

Knabe: Der Meister Hirt erzählt's — Die Bäume seien
Gebannt, sagt er, und wer sie schädige,
Dem wachse seine Hand heraus zum Grabe.

Schiller.

Unsere Arbeit führt uns noch zu einer weiteren und sehr bedeutenden Thätigkeit, welche unsere Altvordern zur Herabminderung von Wassersgefahren und Erdschlipfen, wie auch zur Verminderung der Schädigungen durch Lawinen und Steinschläge entwickelt haben. Der Einfluß der Waldungen auf die Bäche, auf die steilen Bergabhänge und auf die Lawinen war denselben schon sehr frühzeitig und sogar ganz gut bekannt, und in richtigem Verständniß dieses Einflusses unterließen sie es nicht, an denjenigen Orten, von woher am meisten Wassergefahr, Erdschlipfe oder Lawinen und Steinschläge zu befürchten waren, die Wälder zu schonen, sie zu bannen. Auf diese Weise entstanden die Bannwälder, d. h. Wälder, aus welchen entweder gar kein Holz, oder eventuell nur mit Erlaubniß der zuständigen Behörde etwas weniges zu einem bestimmten, nothwendigen Zwecke gehauen werden durfte; auf Zuwiderhandlungen waren strenge Strafen gesetzt. Die daherigen, in Schrift verfaßten Verbote heißen Bannbriefe, und es ist eine große Zahl derselben in's Landbuch aufgenommen worden, wodurch sie den Charakter eines Landrechtes erhalten haben. Diese Bannbriefe und Bannverordnungen unseres Landes, insbesondere die ältern, enthalten fast durchweg folgende Bestimmungen: Wer aus diesen gebannten Hölzern, Wäldern oder Wehrinnen etwas

Holz hauen, fällen, reuten, schwenden oder wüsten, oder sonst daraus nehmen und wegschaffen würde, der solle von jedem Stück die festgesetzte Buße bezahlen und unnachsichtlich bestraft werden. Hierum soll klagen Jedermann bei seinem Eide. Wer die Buße nicht bezahlen kann, soll, bis die Bezahlung erfolgt, des Landes verwiesen, oder mit Thurm- und Trüllenstrafe gebüßt werden. Derjenige, der einen solchen des Landes Verwiesenen behausen, behofen oder speisen würde, der soll in des Frevlers Fußstapfen und Fehler stehen, und die Buße für ihn bezahlen. Darum soll klagen und leiten Jeder bei seinem Eid, und so Mancher es gerne thut, es seien viel oder wenig, und soll man dem Leiter den Leiterlohn geben. Es solle auch hierum gerichtet werden von Tag zu Tag, sobald es möglich ist, ohne alle Gefährde. Und wer so geleitet worden ist und nicht schwören darf, daß er in dieser Sache unschuldig sei, noch etwas wider das Verbot gethan habe, der soll in die Buße verfallen sein. — Die Buße ist nicht in allen Fällen bezw. in allen Bannbriefen die gleiche; sie ist zu 1—4 $\mathcal{R}$ Pfening, zu 18 Plappert, zu 5—25 Schilling angegeben.

In Nachstehendem folgen auszüglich die ältesten der in Bann gelegten Wälder 2c. Gebannt wurde:

1337 das Holz bei dem Segel, welches sammt dem Erbreich, Grund und Boden bei dem Lauerzersee liegt, im Blattli genannt, was zwischen dem See und der Straße liegt und von dem Frauengut, Helberich genannt, hinweg bis an den Frauensee sich erstreckt, welches dem Heinrich dem Schmid, von Steinen, seinen Erben und Nachkommen für Eigen gegeben worden, wofür er und seine Nachkommen die Straße in dem Blattli-Gut machen und erhalten soll. Wer in diesen Zielen etwas hauen würde, der soll gebüßt werden, als ob er in der „Lanntwery“¹⁾ gehauen hätte. Man soll auch um die vorgenannten Sachen zu Schwynz auf der Weidhuob richten, oder wo der Richter richtet, der dann Richter ist zu Schwynz.

1339 das Holz in der „Lanntwery“, daß Niemand daraus etwas haue oder reute bei 4 $\mathcal{R}$ Pfening Buße von jedem Stoß.

1339 das Holz innert den Eggen und unter den Flügen im Muotathal, daß Niemand darin kohlen soll, bei 3 Schl. Buße von

¹⁾ d. h. der Landesgrenze bei den Lezinen.

jedem Stocf. Dieser Bann soll verbleiben, bis die Mehrheit der Landleute solchen nachläßt.

1342 das Holz in den Flühen (Muotathal) von der Schwand hinweg unter dem Weg hin bis an Werner Lillis Gut bis „änert“ an den Berg, und hinauf und unter dem Berg hin bis an das Fuchli, dann den Graben hinunter bis an die Schwand, soweit überall die Zeichen gehen — und zwar liegendes und stehendes, dürres und grünes Holz, bei 1 $\mathcal{R}$ Pfening Buße von jedem Stocf, oder Landesverweisung. So Mancher klagt, so Manchem soll der Beklagte 1 $\mathcal{R}$ Pfening geben. Hierbei ist zugelassen, das nöthige Holz zu den gemeinen Trögen, zu Steg und Weg in den Flühen zu hauen.

1343 das Holz in der Ehrten zc., der Muota nach hinab, von der Ofenmühle bis an den See, dürres und grünes, stehendes und liegendes, und wer dies überfieht, der soll zahlen von jedem Stocf 10 Schilling der Genossame, 5 Schilling dem Richter und Jedem der klagt 10 Schilling, oder des Landes verwiesen sein. Niemand soll hierin etwas hauen als die, welche nit dem Wasser geessen sind, und nur dazu, daß man damit dem Wasser wehren soll, und soll dies mit Erlaubniß und Wissen Derer nit dem Wasser geschehen.

1358 durch eine Bannverordnung das Holz sämtlicher Wälder, welche in damaliger Zeit oder schon viel früher in Bann gelegt worden sind, bei der Strafe, wie sie in den daherigen Bannbriefen enthalten ist. Dazu wurden zur Ueberwachung der „Lantwerinen“ oder Bannwälder im Lande vier öffentliche Kläger (Bannwarte) aufgestellt, zwei zu Steinen, einer zu Schwyz bei der Kirchen und einer zu Arth, welche einen gelehrten Eid schwören sollen, darüber zu wachen, daß den gebannten Wäldern zuwider den Bannbriefen kein Unrecht geschehe, und die Fehlbaren gemäß den Bestimmungen der Bannbriefe bestraft werden.

1424 alles Eichenholz ¹⁾ in unserm Land und Landmarchen, großes und kleines, was auf den Allmeinden steht, bei 2 $\mathcal{R}$ Pfening Buße von jedem Stocf.

¹⁾ Das Eichenholz wurde nur deswegen gebannt, weil man an solchem für Erstellung und Unterhaltung von Brücken zc. immer Mangel hatte. Dieser Mangel bestand indessen auch nach der Bannung immer noch fort. Es er-

1428. Das Tannenholz am Uetenbach vom Wintersried bis nach Ried hinauf, wo der Weg bei St. Niklausen über den Bach geht. Weder dörres noch grünes, noch liegendes Holz soll daraus genommen werden, außer was zu Tränketrögen, zu Steg und Weg gebraucht wird, jedesmal bei 1 Z Pfennig Buße von jedem Stod oder Holz, oder wer nicht zahlen kann, bei Landesverweisung.

1442 das Tannenholz in dem Syti am Lauerzersee; das Tannenholz auf dem Zoo zu Obdorf von dem Rickenbach (Tobelbach) hinauf bis an die Matten Erbenbrand genannt und an die Rütthi und hinab bis an die Bülle, was das Zoo begreift; auch das Tannenholz im Klosterfrauenholz auf der Au zu Steinen bei der Na bis an den See.

1457 das Holz der „Lantwerinen“ zu Arth, nämlich: die Muren und von der Muren von der Gasse hinauf an den großen Stein, von diesem nebst sich der Richtig hin in den Steigenbach, denselben Bach hinab bis an die Dachsbalmen, von hier hinauf in den Rinderpfad, von hier an die Wart und die Zeichen nieder an die Schinenfluh, und von der Schinenfluh nieder den nächsten Graben bis an die Mur und an die Wart nieder bis an den Zubach und hinab in den Runragbach; ferner die Hölzer und Buchwälder zu Arth bei dem Thurm, am wilden Strick und an der alten Ruffi.

1457 das Holz aller „Lantwerinen“ bei 4 Z Pfennigen von jedem Stod, zu zahlen innert Monatsfrist, oder außert das Land zu gehen, bis die Buße bezahlt ist. In gleicher Weise soll gebüßt werden, wer mit Wissen solches Holz kaufen würde. Und hierum sollen klagen alle unsere Landleute und alle, welche zum Land geschworen haben, dem Kläger in dem Viertel, in welchem

gibt sich dieses aus einem Schreiben von Landammann und Rath von Schwyz an den Rath von Luzern vom 7. November 1629, in welchem berichtet wurde, daß bei dem überschwänglichen Wasserflusse im Sommer 1629 das Land Schwyz an Brücken und Straßen merklichen Schaden gelitten. Einige Brücken seien allerdings hergestellt, andere und gerade die wichtigsten, die auch weggerissen worden, haben speziell aus Abgang der nothwendigen Materialien, insbesondere an langen eichenen Hölzern, deren Schwyz keine im Lande habe, bisher noch nicht wieder erbaut werden können. Schwyz habe nun in Weggis 12 Stücke solcher eichener Langhölzer auffindig gemacht, und ersuche nun Luzern um die Verwilligung zur Abfuhr. (Staatsarchiv Luzern.)

solches geschehen ist, und dieser soll der Buße unverzüglich nachgehen und sie einziehen. Von der Buße gehört dem Ammann 1 $\mathcal{R}$, dem Leiter 6 Plappert, dem Kläger 6 Plappert und den Landleuten an ihre Noth 2 $\mathcal{R}$.

1470 das Holz im Gibel zu Schwyz innert folgender March:

1. Von Heinis in der Gruben Haus den niedern Stalben hinauf bis zu St. Nikolausen auf dem Lottenbach und von da den Gibel hinaus den Kreuzen und Zeichen nach bis auf das Kreuzlein am Weg, der auf Iberg geht, auch zu dem St. Nikolausen auf Kreuzlein; und von da hin unten an Werni Abbergs Holz, weiter bis an den rechten Zug, der durch die Ybergs Halten hinab geht und den Zug durch nieder bis an Ybergs Halten.

2. Von Hans Lindauers Mettly unten an der Fluh und geht den höchsten Fluh nach durch den Gibel hinaus bis auf Achslen und was unter den Flühen ist. Wer in diesen Zielen etwas Tannenholz hauen, fällen, reuten, schwandten oder wüsten würde, er sei Landmann oder Gast, Frau oder Mann, Jung oder Alt, der soll von jedem Stock, er sei klein oder groß, in 18 Plappert verfallen sein, so dick es geschieht.

1471 das Holz in dem Zingel im Iberg, so Hans Lüönden Eigengut ist, wo man in die Guggern geht, unter dem Weg durch von dem Zingel hin bis an den Trog und die Schlucht daselbst nieder bis auf die Fluh, und anerthhalb Guggernmatten ob dem Wald durch den trockenen Rain. Niemand soll darin etwas hauen zc. bei 18 Plappert Buße; ausgenommen sind die Besitzer dieses Guts, diese mögen darin hauen, da es eben ihnen ist.

1484 das Tannenholz ob Peter von Rickenbachs Gütern zu Arth von dem buchenen Bann ob benannten Gütern durch bis an die Egge hinab, bei 18 Plappert Buß.

1484 das Tannenholz im Viertel zu Steinen unter Mitte Berg, der Schachen zu Altenmatt unter der Stockern weg und unter Hans Fuchsen Hütten, ob den Hägen der Schachen am Rothenberg und auf dem alten Bann, der große, junge Schachen ob des Güpfers und Uliß im Oberstockß Röll, der Schachen ob des Gassers Hütten unter dem Bann, die zwei Schachen an der Fahrseite ob und unter dem Weg, ein Schachen an Gerenlinen oben,

ein Schachen ob des Stapfers Weib ob dem Hag, oder ob Gerbrechts Weib, bei 18 Plappert Buße.

1487 das Tannenholz am Steinerberg, Sattel und Altmatt, nämlich: der Schachen am rothen Stafel unter dem Brünneli neben der Gnippen, der Schachen am Rothenberg neben der Schuldern unter dem alten Bann, der Schachen auf der Platten ob dem Röll, der Schachen zu des Gassers Hütten ob den Trögen, der Schachen an der Bärenseite ob den Rübinen, der Wald oben durch an Gerenlinen, ein Schachen auf Bächenegg neben der Tielsadmen, zwei Schachen an dem Kaiserstoß anstossend an den Hals, das Tannenholz in den Stöckern bis an die Biber und bis an den Bach, der von St. Niklausen unter dem Weg rinnt, alles innert gesetzten Marchzeichen, bei einer Buße von 18 Plappert.

1493 die Stauden und das Holz in dem Schachen zu Ibach unter der Wehri, so weit dieselbe geht, und alles Holz in der Ehrlen von der Wasserschöpfli abwärts bis zu der Wolfrichti, bei 18 Plappert Buße von jedem Stoß, und soll man darum klagen den Wehrmeistern und Klägern mit dem Wasser, welche der Buße nachgehen und solche einziehen sollen — und soll dem Kläger werden 6 Plappert und Denen mit dem Wasser ein Pfund an ihre Kosten und an ihre gemeinschaftliche Wehri.

1518 alles Holz, kleines und großes am Uetenbach auf beiden Seiten des Baches hinauf und hinab, nämlich ob dem Steg bei dem Hochgericht auf jeder Seite 4 Klafter breit und unter diesem Steg bis an die Eigengüter, bei 18 Plappert Buß. Damit dann künftig diesem Artikel besser nachgelebt werde, ist hinzugesetzt und erkennt, ¹⁾ daß welcher oder welche darwider handeln und im Uetenbach kleines oder großes Holz, wenig oder viel hauen würde, und die Buße nicht bezahlen kann, der soll ohne Gnade mit der Trullen gebüßt werden — und soll dieser von dem Wintersried bis auf Ried und aller Orten des Baches bis an die Eigengüter gemeint sein.

1520 das Holz an der Wehri an der Aa zu Steinen, bei einer Buße von 18 Plappert, und sollen ein Ammann und die Sieben (Siebner) der Buße nachgehen und sie einziehen wie andere Bußen.

¹⁾ Dieses Zusatz-Erkenntniß ist neuern Datums, wahrscheinlich v. Jahr 1648.

1520 alles Holz, kleines und großes, dürres und grünes im Schachen, genannt hohe Stauden von Ibach weg der Muota nach abwärts gegen das Wintersried, von jedem Stod bei 18 Plappert Buße, und soll hierum Jeder den Wehrmeistern und Klägern nit dem Wasser, so darüber gesetzt und geordnet sind, klagen — und soll den Klägern von dieser Buße werden 6 Plappert und Denen nit dem Wasser an ihre gemeinsame Wehri ein Pfund.

1521 der Wald im Muotathal ob dem Halbenweg, angefangen bei des Marren Halde in der Bachrunse und die Bachrunse hinauf bis an den Rossen und vom Rossen an den Berg und dann unter den Berg durch hinaus bis an die Riffleten, und von der Riffleten bis an die Pfaffenmatte; ferner das Holz ob der Kirche im Muotathal von der vorerwähnten Riffleten ob der Kirche unter der Fluh durch bis auf die Matten hinab und bis an die Bächlerenrurs, bei einer Buße von 18 Plappert von jedem Stod, und soll hievon dem Kläger 6 Plappert, dem Landammann 6 Plappert und den Landleuten 6 Plappert werden.

1523 das Tannenholz im Wasi vom Geißsteg bis an den Brudersberg und hinauf bis an die Fluh, Saum genannt, bei 18 Plappert Buße, mit Ausnahme was zu Zimmern, Leiternstollen oder anderm Bedarf bewilliget wird.

1524 alles Holz, großes und kleines, dürres und grünes bei der Muota im Muotathal zwischen den Gütern im Schachen und der Muota, von der Muotabrücke die Muota hinab durch die Stauden bis an den Baunbach, bei 18 Plappert Buße von jedem Stod, innert 8 Tagen den Wehrmeistern und Klägern, so darüber gesetzt sind, zu bezahlen, oder hernach das Doppelte; nur Denen, die mit ihren Gütern an diesen Baun und Allmeind stossen, ist bewilligt, zu ihren Hägen etwas Laubholz zu hauen, weiteres aber nichts;

1524 alles Holz im Jugenbohler-Wald, es sei Eichen-, Tannen-, Kirschbaum- oder Mehlbaumholz, großes oder kleines, bei 18 Plappert Buße, wovon den Klägern 6 Plappert und Denen nit dem Wasser ein Pfund an ihre gemeinsame Wehri zukommen soll. Den Güternbesitzern nit dem Wasser, welche in der Wehrsteuer liegen und eigene Steinwehri haben, ist nachgelassen, daß sie mögen, wann es nöthig ist, für ihre Güter zu einer Brügi und zu Leiternstollen das nöthige Holz beziehen; ebenso dürfen den Güter-

besitzern in der Wehrsteuer von den Wehrmeistern und Klägern jährlich je 2 Grozen erlaubt werden, doch soll zuvor von jedem Stoß 4 Schilling bezahlt werden, die an die gemeinsame Wehri angewandt werden sollen.

1563 der Wald und das Holz Balmi genannt im Muotathal zwischen der Muota und der alten Landstraße und von dem schließenden Brunnen hinter sich bis an den Brustgraben;

1605 alles Tannen-, Foren-, Eichen-, Kirschbaum und Mehlbaum- und anderes Holz in dem ausgemachten Stück Wald ob Wylen am Urmiberg aus genugsamen und nothwendigen Ursachen.

— (ohne Angabe des Datums) der Wald von der Jesse-
nenbrücke in dem Muotathal der Muota nach durch das Muotathal hinaus bis an den Klingenbach zu Hinter-
Jberg, was zu beiden Seiten der Muota zwischen dieser und den Eigengütern liegt, mit Ausnahme des Laubholzes, das nach Nothdurft zu den Hägen gebraucht werden mag; ferner der Wald unter der Fall-
fluh, anfangend beim Güntern-Eigenwald und der Fluh nach bis an den Laumgraben bei der Kerkena und nitsich an die Landstraße, so durch das Muotathal geht (ausgenommen das Laubholz); und sodann alles Holz vom schließenden Brunnen und der Fluh nach gegen das Bistthal bis an die Zwingsbrücke.

Die vorstehend angeführten, meistentheils von der Landsgemeinde festgesetzten Bannbezirke finden sich sämmtliche im Landbuche von Schwynz eingetragen; es sind dies auch nicht die einzigen, indem im 17. und 18. Jahrhundert noch eine Menge Wälder in allen Gemeinden des Bezirkes Schwynz als Bannwälder erklärt wurden. Diese gebannten Wälder sind nun die Schutzwaldungen unserer Vorfahren, welche dem gleichen und nämlichen Zwecke zu dienen hatten, wie die durch unsere kantonale Forstverordnung vom 1. Dezember 1876 eingeführten Schutzwaldungen; es waren Waldungen, welche gleich den heutigen Schutzwaldungen entweder wegen ihrer bedeutenden Höhenlage, oder durch ihre Lage an steilen Gebirgshängen, auf Anhöhen, Graten, Rücken, Vorsprüngen, oder in Quellgebieten, Engpässen, an Rufen, Bach- und Flußufern, oder wegen zu geringer Waldfläche einer Gegend, zum Schutze gegen schädliche, klimatische Einflüsse, Wind-, Schaden, Lawinen-, Stein- und Eisschläge, Erdabrutshungen, Unterwaschungen, Berrüfungen oder Ueberschwemmungen zu dienen hatten.

Allerdings muß auch zugestanden werden, daß bei vielen Wäldern, welche im Laufe der Zeiten in Bann gelegt wurden, der direkte Grund der Bannung darin lag, der Gefahr eines möglicherweise eintretenden Holzmangels zu begegnen; gleichwohl geschah die Bannung von Wäldern, das Holzhau-Verbot 2c. zielbewußt, um dadurch auch die indirekten schlimmen Folgen von Entwaldungen nach Möglichkeit abzuwenden. Und in dieser Beziehung muß man sagen, daß in den frühern Jahrhunderten, insbesondere im 17. Jahrhundert, mit einer wirklichen Mängstlichkeit und Sorgfalt für den Forterhalt der Waldbestände gesorgt, über alle Wälder eine genaue Aufsicht geübt, zu diesem Zwecke fast über jeden größern Wald ein Bannwart gesetzt und das Holzhauen wider Verbot mit sehr scharfen Strafen belegt wurde. Wir lassen hier der Zeitfolge nach eine Anzahl verschiedener Rathschlüsse folgen, welche die Richtigkeit des soeben Gesagten in allen Theilen bestätigen werden:

1442 zu Mittelfasten wurde (von der Landsgemeinde) verboten, auf der Allmeind kleine Lannengrogli, Foren 2c. zu hauen, bei 2 R Pfening.

1518 am Samstag vor Mittelfasten wurde verordnet, daß kein Baum, er stehe auf Allmeind oder in Eigengütern in unsern ganzen Landmarchen, weder vom Meister, noch Knecht, weder geschleizt, gekehrt, noch geschwentet werden dürfe, sei es zu Käsreifen, Ziegerrümpfen, zu Schindeln oder andern, außer er wolle selben als Eigenthum oder als bewilligt abhauen, jedesmal bei 3 R Buß.

1518 auf Mittwoch nach St. Jakobstag wurde neuerdings festgesetzt, daß weder Zimmerholz, Scheiter, Schenen, Läden, Schindeln, noch anderes außert unser Land verkauft werden dürfe, jedesmal bei 10 R Buße.

1530, den 11. November, Erkenntniß der Landsgemeinde: Wer in unserm Land im Bann Holz hauen will, der soll zuerst das Holz von meinen Herren erwerben, und wenn ihm solches erlaubt worden, so soll er es bei Buße dennoch nicht hauen, sondern zuerst zu dem Bannwart gehen, der es ihm anzeichnen soll. Wer den Bannwart hintergeht und sich von ihm Holz anzeichnen läßt, welches ihm nicht erlaubt worden ist, verfällt ebenfalls in Buße und Strafe.

1614, den 12. Juni wurde das Verbot von 1442 betreffend Hauen von Tanngroßlein 2c. bestätigt, die Buße aber von 2 auf 5 $\mathcal{R}$ Pfening erhöht.

1650, den 19. Januar: Wird wiederum bei Ehr und Eid verboten, daß Niemand weder Eigen- noch anderes Holz außert das Land verkaufen solle noch möge.

1654, den 1. Juli: Es solle Niemand mehr in unserm Land Holz zu hauen bewilligt werden, es werde denn von jedem Stück 5 Bagen bezahlt.

Da gar unverschämt Holz aus dem Land besonders nach Zürich verkauft wird, so wird erkannt, daß aus unserm Land weder aus Eigen- noch Allmeindwäldern etwas Holz verkauft werden solle, dem Verkäufer und Käufer bei 50 Gl. Buße und solle den Herren von Zürich deswegen zugeschrieben werden.

1663, den 13. April: Da unsere Wäld ein zeithero also erhaunen und geschädiget worden, daß wann man darob nit remedieren und Vorsorg thun würde, unser Land zu großem Mangel kommen möchte, als ist hiermit dahin erkannt, daß zu keinen Zeiten Holz hinweg gegeben werden solle als im Frühling bis Ende Meyen und im Herbst von St. Gallentag bis St. Martinstag. Es sollen auch alle Diejenigen, welchen Holz gegeben wird, schuldig sein, das Holz in obbesagten Termin zu hauen, wo nicht, solle ihnen das Holz wieder benommen sein.

1663, den 2. October: Ist erkannt und geordnet, daß Niemand solle Holz außert das Land verkaufen bei Verlierung des Vaterlandes und 100 Gl. unnachlässlicher Buße.

1666, den 11. Juni: Des Holzes halber ist eine Ordnung gemacht worden, daß kein Holz aus den Bännen solle bewilliget werden, als allein vor Geseffenen Landrätthen, und soll Jeder, der Holz begehrt, selbst erscheinen und seine Angelegenheit vorbringen, worüber alsdann der Nothwendigkeit nach solle erkannt werden. Vorbehalten bleiben Brügenen und Schalen, welche die Hrn. Siebner Gewalt haben zu bewilligen.

1666, den 21. Juni: Diejenigen, welchen vom Geseffenen Landrathe je auf gestelltes Begehren Bau- oder Brennholz bewilligt wird und welches Holz nicht dem angekehrten Zwecke gemäß, gebrauchen, sondern wie schon mehr geschehen, verkaufen, sollen zu keiner Rundschaft mehr tauglich sein, und welcher wegen den Fehlbaren

etwas in den Rath bringen oder für sie bitten würde, der solle den Rath gastiren.

Item soll man vorbaß kein Brennholz oder Latten mehr in Eigen- oder Bannwäldern mehr hauen, bei 25 Gl. Buße. Armen Leuten und wo der große Mangel ist, solle die Obrigkeit eine Tanne zu bewilligen nicht gebunden sein.

Das Lauben ist des Gänzlichen sowohl in Allmeinden als Eigen abgestrichet bei 5 R Buß, oder der Trüllen.

Es solle auch Niemand unter Mitte Berg Geiß mehr haben bei Verlierung derselben, und solle dem, so solche Fehlbare leiten oder Geiß bringen wird, von jedem Stück 20 Schilling gegeben werden.

1666, den 24. Juli: Diemeilen der Rickenbach (Tobelbach) jüngster Tagen großen Schaden gethan und noch mehrern Gefahren treüwen thut, ist erkannt, daß etwelche deputierte Herren die Wäld beiderseits neben dem Bach hinauf nach Nothwendigkeit ausmarchen und bannen sollen, mit dem ernsthaften Zuthun, daß welcher in dem ausgezeichneten Platz Holz hauen würde, zu keiner Rundschaft mehr tauglich sein solle.

1675, den 9. März: Alles Holz: Trämel, Läden, Scheiter, Schindeln, Nebstecken, Kohl und weiß Namens es haben mag, außert das Land zu verkaufen, ist bei 200 Gl. unablässlicher Buße abgestrichet und ohne Vorwissen und Bewilligung eines 2 und 3 fachen Landraths kräftigstermassen verboten. Jedoch wann ein Fremder in das Land kommt, und mit Vorwissen eines 2 oder 3 fachen Landraths der Kauf oder Markt durch ihn selbst geschieht, mag solches wohl zugelassen werden.

1682, den 21. Mai: Allmeindholz außert das Land zu verkaufen ist nur dem Seckelmeister im Namen des Landes gestattet.

1684, den 10. Juni: Damit unsre Bannwälder künftig desto besser, wie es die hohe Noth erheischen will, geschirmt werden, ist erkannt, daß inskünftig keinerlei Bau- noch Brennholz aus den Bännen unseres Landes, kein Kirchgang vorbehalten, weder Armen noch Reichen, unter keinem prätext weder von Obrigkeit, noch Partifularen zu hauen verwilliget werden solle. Und wann Einer darwider handeln thäte, Der's hat, soll von jedem Stocke eine Dublon Buße bezahlen, Der's nit hat, soll mit dem Thurm oder Trüllen gebüßt werden.

1684, den 28. Dezember: Dato ist eine Erläuterung um Holz oder Schindeln außert Land zu verkaufen folgendergestalten gemacht worden, daß ungelegenes (umgewindetes) Holz, welches nicht mag im Land genützt werden, mit Consens und unter der Hand eines jeweiligen Landesseckelmeisters mag verkauft werden. Ab der Altmatt und von diesen und andern künftlichen Enden solle es aber für ein und allemal abgeschlagen sein.

1685, den 13. Januar: Haben unsere G. H. und D. erkennt, daß an der Schindellegi auf der Brugg, zur Verhütung und Abschnitt des gefährlichen Holz-Gremfels, ein Gatter und an dem ein kleines Pörtlein, daß man mit leeren Pferden durchpassiren möge, gehenkt werde.

1686, den 31. August: Erkennt, daß man Keinem Bauholz aus den Allmeindwäldern bewilligen solle, es sei denn, daß er bauen wolle und bescheint hat, daß er Mittel genug zum Bauen habe, und solle Keiner kein Holz hauen, es sei denn Sache, daß es ihm durch den Bannwart verzeigt werde, bei 10 R Buß.

1699, den 22 April: Ist erkennt, daß bei 100 Kronen unablässlicher Buße Niemand kein Holz außert das Land führen solle. Und wann Jemand Kaufleuten Holz in dem Land zu verkaufen hätte, solle es unter der Direktion und Hand des Hrn. Landseckelmeisters geschehen. Denen bei dem Thuren (Rothenthurm) solle es bei gleicher Buße verboten sein und wann sie es nicht zu bezahlen haben, sollen sie es mit dem Thurm abbüßen. — Dem Gotteshaus Einsiedeln ist gestattet, Holz aus seinen Wäldern nach Zürich zu verkaufen, es solle ihm aber Niemand Holz zum Verkaufen zu kaufen geben.

1700, den 23. Dezember: Diejenigen, welche im Frauenholz (in Steinen) holzen werden, sollen zu keinen Rundschaften mehr fähig sein; Minderjährige sollen mit dem Thurm gebüßt werden.

1705, den 16. Mai: Wird bei einer halben Dublonen Buße das Streuemähen in Allmeind- und Bannwäldern verboten, dagegen gestattet, in solchen Wäldern im Frühling Laub und Streue zu rechen.

Es wären noch eine Menge solcher Raths- und auch Landsgemeindebeschlüsse anzuführen, welche die Thätigkeit und den

festen, guten Willen der Behörden zur Erhaltung und Vermehrung der Waldungen unseres Landes bekunden, und damit auch die verdienstliche Obsorge für möglichste Verhinderung und Verminderung der aufgezählten verderblichen Einwirkungen, welch' letztere ein gegenseitiges Verfahren, resp. die Vernachlässigung der Waldungen sonst als sicheres Gefolge haben müßten; die angeführten Beschlüsse sollten jedoch vollauf genügen. Daß die Ausführverbote von Holz äußert das Land den Zweck hatten, die Waldbestände des Landes nicht nur zu sichern und zu erhalten, sondern noch zu mehren, bedarf zweifellos keiner Erörterung. Und wenn uns solche Verordnungen und die daherigen Strafbestimmungen auch hart und den jetzigen Grundsätzen des freien Handels und Verkehrs zuwider erscheinen, so darf man darob die dannzumaligen Verhältnisse und das Gute, das dadurch erzielt und auch erreicht wurde, nicht vergessen; denn gewiß ist jedenfalls, daß hauptsächlich solchen Bestimmungen es zu verdanken ist, daß die Wälder gesöhnt und den folgenden Geschlechtern erhalten wurden. — Im Laufe des 18. Jahrhunderts ist in das in besagten Richtungen Geschaffene vielfach eine Erschlaffung, ein gewisses „Gehen lassen“ eingetreten, was selbstverständlich durch die vielen Wirren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht nur nicht gehoben, sondern sogar noch vermehrt wurde. Mit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ist in Sachen des Wasserbau- und Forstwesens, angeregt und veranlaßt durch die einschlägigen eidgenössischen Gesetze, auch im Kt. Schwyz neues Leben erwacht, das nur zum Nutzen und Segen des Landes und seiner Bevölkerung gereichen kann und wird.

Damit schließen wir unsere Arbeit, indem wir das Urtheil über das Wirken und Schaffen unserer Vorväter auf dem Gebiete des Wasserbaues und des damit in Verbindung stehenden Forstwesens den verehrlichen Lesern überlassen, welches Urtheil indessen kaum ungünstig ausfallen, vielmehr der jetzigen und den künftigen Generationen in manchen Beziehungen als Beispiel und Ansporn dienen dürfte.

